

Bundessozialgericht

4 RJ 157/71

Im Namen des Volkes

Urteil

Zugestellt am
26. Juni 1972

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1) ,

2)

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Mai 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	D r . S t r a u b ,
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r u n d
Bundessozialrichter	D r . B o n g a r d t

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 1971
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 1) die Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit betrifft eine Forderungsüberleitung nach § 23 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 16. Dezember 1970 (BGBl I 1725) geltenden Fassung. Die Beteiligten streiten nur noch darüber, in welchem Umfang der klagenden Kindergeldkasse der Rest einer Monatsrente zur Verfügung steht, wenn ein anderer Ersatzberechtigter wegen seiner für einen Monatsteil erbrachten Leistung bereits zugegriffen hat.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt bewilligte dem Versicherten rückwirkend vom 1. Juni 1967 an die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In dieser Rente im Betrag von 585,70 DM monatlich waren Kinderzuschüsse in Höhe von 141,60 DM monatlich enthalten. - Für die Monate Juni bis September 1967 hatte der Versicherte Kindergelder im Betrag von insgesamt 100,-- DM erhalten. Außerdem hatte er Krankengeld bezogen. Die Ersatzforderung der Krankenkasse für die Zeit vom 1. Juni 1967 bis zum 25. September 1967 wurde aus der Rentennachzahlung vorab erfüllt (585,70 DM für Juni, 582,30 DM für Juli, 585,70 DM für August und 471,40 DM für September 1967).

Die Klägerin, die durch schriftliche Anzeige den Anspruch auf die Kinderzuschüsse auf den Bund übergeleitet und von der Beklagten 24,10 DM erhalten hatte, machte geltend, ihr seien 75,90 DM zu wenig erstattet worden. Ihrer Klage hat das Sozialgericht Nürnberg stattgegeben (Urteil vom 10. Juni 1968). Das Bayerische Landessozialgericht hat dagegen die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. März 1971).

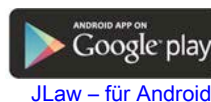
Die Beklagte hat inzwischen die Ersatzforderung in Höhe weiterer 19,60 DM anerkannt. Die Klägerin hat dieses Anerkenntnis angenommen. Mit der Revision beantragt die Klägerin nunmehr, das Berufungsurteil wegen des noch nicht erledigten Teils der Klageforderung aufzuheben und die Berufung der Beklagten insoweit zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Revision ist unbegründet.

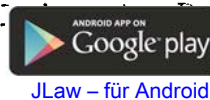
Der Rechtsstreit ist erledigt, soweit die Beklagte ein Anerkenntnis erteilt und die Klägerin dieses Anerkenntnis angenommen hat. Hiernach erhält die Klägerin mit 3,40 DM den Rest der Rente für den Monat Juli 1967, mit 16,70 DM den Rest der Rente für die Zeit vom 1. bis 25. September 1967 und mit 23,60 DM den auf die Zeit vom 26. bis 30. September 1967 entfallenden Kinderzuschuß.

Einen weitergehenden Ersatzanspruch hat die Klägerin nicht. Der noch streitige Betrag von 56,30 DM steht dem Versicherten zu. Es handelt sich dabei um einen Teil der Stammrente für die fünf letzten Tage des September 1967, für die die Krankenkasse weder Leistungen erbracht noch einen Ersatzanspruch erhoben hat; die Stammrente für diese Zeit beträgt insgesamt 97,60 DM.

Auf die Stammrente darf die Klägerin nach dem Gesetz nicht zugreifen. Dies gilt auch, wenn nicht volle Monate, sondern Monatsteile zu betrachten sind. In diesem Falle ist die Monatsrente ebenfalls in ihre Bestandteile Stammrente und Kinderzuschuß zu zerlegen; dies ist wegen der gesetzlichen Regelung geboten. Darüber hinaus ist die Monatsrente entsprechend den maßgeblichen Monatsteilen aufzuspalten. Eine solche Aufspaltung nach der Zeit ist unumgänglich, wenn der andere Ersatzberechtigte (hier: eine Krankenkasse) seine Leistungen nicht nach vollen Monaten, sondern etwa nach Tagen bemessen und erbracht hat. Andernfalls könnte es zu nicht gerechtfertigten Ergebnissen kommen. Von einer möglichen Benachteiligung des Versicherten abgesehen, könnte auch der Ersatzanspruch der Klägerin geschmälert werden. Waren nämlich die Leistungen des anderen Ersatzberechtigten höher als der die Leistungszeit deckende Teil der Monatsrente, so würde die Rente ganz oder teilweise aufgezehrt, wenn sich Ersatzanspruch und Monatsrente gegenüberstünden. In diesen Fällen ginge die Klägerin ganz oder teilweise leer aus.- Wird der Ersatzanspruch des anderen Ersatzberechtigten aber auf einen der Leistungszeit innerhalb des Monats entsprechenden Teil der Monatsrente beschränkt, so ist der für die übrigen Tage des Monats verbliebende Teil der Rente und der Zuschuß eine verhältnismäßige



JLaw - Rente und Urteil
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

-4-

- 4 -

sie besteht in dem gleichen Verhältnis wie die volle Monatsrente aus Stammrente und Kinderzuschuß. Nur auf den letzteren hat die Kindergeldkasse ein Zugriffsrecht.

Greifen jedoch zwei Ersatzberechtigte, von denen der erste die ganze Rente, der zweite nur den Kinderzuschuß in Anspruch nehmen darf, gleichzeitig auf ein und dieselbe Rente zu, so wird der erste Ersatzberechtigte die Rechte des zweiten nach Möglichkeit schonen müssen. Bleibt nach der Befriedigung des ersten Ersatzberechtigten ein Rest, so steht dieser, ohne daß dem Versicherten Unrecht geschieht, dem zweiten Ersatzberechtigten zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)